

Laibacher Zeitung.

Nr. 224.

Pränumerationspreis: Im Comptoir ganzl. fl. 11. halbj. fl. 5.50. Für die Zustellung ins Haus halbj. 50 kr. Mit der Post ganzl. fl. 15. halbj. fl. 7.50.

Mittwoch, 30. September

Insertionsgebühr bis 10 Zeilen: 1mal 60 kr., 2mal 80 kr., 3mal 1 fl.; sonst pr. Zeile 1m. 6 kr., 2m. 8 kr., 3m. 10 kr. u. s. w. Insertionsstempel jedesm. 30 kr.

1868.

Mit 1. October

beginnt ein neues Abonnement auf die
„Laibacher Zeitung.“

Der Pränumerations-Preis beträgt für die Zeit vom 1. October bis Ende December 1868:

Im Comptoir offen	2 fl. 76 kr.
Im Comptoir unter Couvert	3 „ — „
Für Laibach ins Haus zugestellt	3 „ — „
Mit Post unter Schleifen	3 „ 75 „

Ämtlicher Theil.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 14. September d. J. die Berufung des außerordentlichen Professors der Archäologie an der Universität zu Halle Dr. Alexander Conze als ordentlichen Professors der classischen Archäologie an die Hochschule Wien allergnädigst zu genehmigen geruht.

Hafner m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 21. September d. J. den außerordentlichen Professor des Maschinenbaues am k. k. polytechnischen Institute in Wien Rudolf Grimus Ritter v. Grimbürg zum ordentlichen Professor seines Faches an diesem Institute allergnädigst zu ernennen geruht.

Hafner m. p.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September d. J. den Vice-Erzpriester und Pfarrer in Zvanec Stephan Bučević zum Regens des adeligen Convictes in Agram allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September d. J. den Beisitzer erster Classe, zugleich Staatsanwalt bei der Comitatsgerichtstafel in Agram Bartholomäus Stepančić zum provisorischen Präses der Comitatsgerichtstafel in Požega allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 26. September d. J. den Stadtrichter der königlichen Freistadt Neufaj Adolf Tomković zum Beisitzer bei der Banaltafel allergnädigst zu ernennen geruht.

Nichtamtlicher Theil.

Ueber die Lage Galiziens

sagt „Warrens' Wochenschrift“ in ihrer politischen Uebersicht:

Die beabsichtigte und jetzt aufgegebene Reise des Monarchen nach Galizien ist zu einem politischen Ereignisse geworden. Den ersten Anlaß zu derselben gab Graf Goluchowski, der bei der Krönung der Majestäten in Pest sich an Ihre Majestät die Kaiserin mit der Bitte wendete, auch die Huldigungen der Galizier persönlich entgegennehmen zu wollen. Die Besuche des Kaisers in den eigenen Ländern bilden selbstverständlich nicht einen Gegenstand ministerieller Berathung und die lang beabsichtigte Reise der Majestäten wurde nur einfaß zur Kenntniß der Minister gebracht. Der galizische Landtag hat dieselbe ganz allein vereitelt und ihm wird Galizien die Verantwortung hierfür ausschließlich aufzubürden haben. Der Gründe gibt es so viele, um die diesseitigen Länder nicht in ein halbes Duzend Reiche zu theilen, daß wir uns die Mühe füglich ersparen können, sie anzuführen. Aber es gibt einen ganz besonderen Grund, um Galizien nicht die Sonderstellung zu geben, welche es gewünscht hat. Denn würde sie diesem Lande bewilligt, so wäre das erste Ergebnis hiervon der Ausbruch einer Fehde zwischen den beiden Hauptstämmen des Landes, schon darum unheilbar und verderblich, weil der Einfluß der kaiserlichen Regierung zuvor unmöglich gemacht worden, um den Streit zu bannen. Die zweite Folge, welche vielleicht nicht drei Monate auf sich warten lassen würde, wäre die Zusammenziehung eines russischen Heeres an der galizischen

Grenze. In der Landtagsdebatte haben die leitenden Redner schon hervorgehoben, daß sie nur in zweiter Reihe Galizier, daß sie in erster Reihe Polen sind. Polen aber sein zu wollen in des Wortes verwegener Bedeutung ohne andere Kraft, als diejenige, welche in den Lungen ruht, ist verderblich gegenüber einer wachsamten Macht, die über mehr als eine Million Bajonnette verfügt. Entweder muß nun die gesammte Macht Oesterreichs sich bereit machen, auch „polnisch“ zu sein, und den Plänen solcher Personen, wie Fürst Adam Sapieha und Herr Smolka sind, Nachdruck zu geben, oder sie muß gewillt sein, ihnen die Macht nicht zu gönnen, unsere auswärtige Politik nach ihrem Belieben zu lenken. Den Galiziern nachgeben und sie „Polen“ werden lassen, hieße — man hüte sich, diese Angelegenheit als eine von geringerer Tragweite zu betrachten — ihnen die Macht geben, uns in einen Krieg zu verwickeln, der, wenn er glücklich ausfiele, uns eben den Verlust von Galizien eintragen würde, der, wenn er unglücklich endete, die Existenz des Reiches in Frage stellen könnte. Das ist eben die besondere Lage Galiziens, daß eine Sonderstellung dieses Landes es nicht nur unabhängig von uns, sondern uns abhängig von ihm machen würde. Tausendmal besser wäre es, dieses Königreich ganz und gar preiszugeben und es sich selbst zu überlassen, als jenen lockeren Verband aufrechtzuerhalten, den man uns zugestehen möchte, und der uns ins Verderben ziehen könnte. So lange Galizien nicht „Polen“ geworden, solange der Kaiser von Oesterreich Herr jenes Landes ist, so lange müssen auch wir für die äußere Politik jenes Landes einstehen können, und wir können das nicht, wenn wir dessen innere Politik ihm selbst überlassen. Wenn die Galizier uns nur die Alternative stellen, ob sie unsere Vormünder, oder wir die ihren sein sollen, so wollen wir die ihren sein. Eines haben die Heißsporne des galizischen Landtags bewiesen, daß sie keine Staatsmänner sind, daß sie nur zum Troß ganz gewöhnlicher Agitatoren gehören. Wir wundern uns nicht darüber, wenn sie unsere Verfassung als eine ganz secundäre Angelegenheit ansehen, wir halten es nicht der Mühe werth, ihnen darüber Vorwürfe zu machen, daß sie sich nur als Gäste und nicht als Bürger in Oesterreich betrachten, aber wir verzeihen ihnen nicht, daß sie muthwillig mit ihrer eigenen Existenz spielen, daß sie sich unverlässlichen, heftigen, leidenschaftlichen Führern unterordnen, und daß sie uns zumuthen, solchen Personen nicht nur Gewalt über sich, sondern auch über uns zu geben.

Man hat es dem Reichskanzler von mancher Seite zum Vorwurfe machen wollen, daß er sich um Fragen, wie die galizische, kümmerge, daß er nicht ruhig bei Seite stehen bleibe, und sie sich lösen lasse, wie es andere wollen. Das ist wahrlich ein unverständiger Vorwurf. Die Hauptfragen, welche sich im Innern uns gegenüberstellen, sind auch ausnahmslos äußere Fragen. Wiederum stehen aber viele der letzteren in unlösbarem Zusammenhange mit inneren Vorgängen. Man kann Rätze haben, die nicht über ihr Departement hinausgehen wollen. Aber ein Fachminister, der sich nur um sein Fach kümmern will, ergreift keine Stellung nicht. Das cisleithanische Ministerium kann keinen Minister des Außern haben, aber es darf nie aufgeben, den regsten Verkehr mit dem Reichskanzler zu unterhalten. Das geschieht auch. Zwischen der Reichskanzlei und dem Ministerium herrscht eine musterhafte Einigkeit und ein freier und vertrauensvoller Verkehr. Vergessen mühen sich die Feinde des Staates, hier den Samen der Zwietracht zu säen und eine Eifersucht gegen einen Staatsmann zu erwecken, dessen gerader und loyaler Character eine Schutzwehr gegen jede Intrigue bildet. Die galizische Frage wird das Ministerium befestigen. Dort kann sich niemand gegen Oesterreich wenden, als der für Rußland arbeiten will. Darin ruht die Kraft der österreichischen Herrschaft. Das Selbstbewußtsein, welches sie geben muß, läßt auch jede drakonische Maßregel überflüssig erscheinen. Wenn vom galizischen Landtage an das galizische Volk appellirt wird, so entscheidet das letztere gegen den Landtag. Die bisherigen Leiter in jenem Königreiche müssen nochmals zur Umkehr gemahnt werden. Kehren sie nicht um, so müssen sie in Unmacht versinken. Erhebt aber ein Einzelner seinen Arm gegen das Reich, so werde ihm dieser gelähmt. Milde gegen die Gesamtheit, Unerbittlichkeit gegen die Auflehnung des Einzelnen werden es dahin bringen, daß Galizien die ergebenste Provinz des Reiches wird. Man könnte den letzten Soldaten auch aus ihr hinausmarschiren lassen und niemand würde diese Maßregel

so tief zu beklagen haben, als die Verblendeten und Undankbaren, welche es wagen, sich gegen die Interessen dieses Reiches zu wenden.

Krainischer Landtag.

18. Sitzung.

Laibach, 29. September.

Der Landeshauptmann v. Wurzbach eröffnet die Sitzung um 10 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Anwesend als Regierungsvertreter der k. k. Landespräsident Conrad von Eybesfeld und der Regierungsrath Roth.

Nachdem das Protokoll durch den Schriftführer Preuz verlesen und genehmigt worden, theilt der Vorsitzende den Einlauf mit. Darunter befindet sich eine Petition der Bezirkswundärzte in Krain um Vorsorge für ihre Erhaltung und dauernde Bestellung und Uebernahme durch die autonome Landesverwaltung, — welche dem Verfassungsausschusse zugewiesen wird. Es wird zur Tagesordnung geschritten:

1. Dr. Costa referirt über die Abänderung der Landtagswahlordnung. Die bezüglichen Gesegentwürfe lauten:

Gesetz.

giltig für das Herzogthum Krain, wodurch Bestimmungen für die Fälle getroffen werden, wenn ein Landtagsabgeordneter zu einer Strafe verurtheilt wird oder in strafgerichtlicher Untersuchung sich befindet.

§ 1.

Wird gegen einen Landtagsabgeordneten wegen einer strafbaren Handlung rechtskräftig ein Straferkenntniß gefällt, welches nach dem Gesetze den Verlust des Wahlrechtes und der Wählbarkeit zum Landtage nach sich zieht, so verliert derselbe hiedurch auch die Mitgliedschaft im Landtage. Während der strafgerichtlichen Untersuchung kann er die Function eines Landtagsmitgliedes nicht ausüben, wenn nicht der Landtag in Gemäßheit des Gesetzes vom 3. October 1861, R. G. Bl. Nr. 98, verlangt, daß die Untersuchung aufgeschoben und der allenfalls verhängte Verhaft aufgehoben werde.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem Gesetze, betreffend die Abänderung des § 18 der Landtagswahlordnung für das Herzogthum Krain, zugleich in Wirksamkeit.

Die §§ 10 und 11 der Landtagswahlordnung vom 26. Februar 1861 haben in ihrer gegenwärtigen Fassung außer Wirksamkeit zu treten, und künftig zu lauten:

§ 10.

Die Abgeordneten der Wählerclasse des großen Grundbesitzes sind durch directe Wahl der großjährigen, dem österreichischen Staatsverbände angehörigen Besitzer jener Grundcomplexe, die zu einem landschaftlichen oder grundbüchlichen Ganzen vereint sind, und deren Jahresschuldigkeit an l. f. Realsteuern (mit Ausschluß des Kriegszuschlages) wenigstens Einhundert Gulden beträgt, zu wählen.

§ 11.

Unter mehreren Mitbesitzern eines zur Wahl berechtigenden Grundbesitzes kann nur derjenige aus ihnen wählen, welchen sie hiezu ermächtigen.

Der Besitz zweier bürgerlich geschlossener Grundbesitze, deren Jahresschuldigkeit an l. f. Realsteuern (mit Ausnahme des Kriegszuschlages) zusammen genommen wenigstens Einhundert Gulden beträgt, berechtigt ebenfalls zur Wahl.

Dieses Gesetz tritt erst bei den nächsten allgemeinen Landtagswahlen in Anwendung.

§ 3.

Für die Wahl der Abgeordneten der Städte und Märkte bilden:

- a. die Landeshauptstadt Laibach einen Wahlbezirk;
- b. die Stadt Idria einen Wahlbezirk;
- c. Adelsberg, Oberlaibach, Laas, Planina, Senojsch und Zirkniz zusammen einen Wahlbezirk;
- d. Krainburg, Laß, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein, Eisern und Kropf zusammen einen Wahlbezirk;
- e. Rudolfsberth, Weizelburg, Tschernembl, Mödtsling, Landstraß, Gurkfeld, Seisenberg zusammen einen Wahlbezirk;
- f. Gottschee, Reifnitz und Soderschitz zusammen einen Wahlbezirk.

§ 5.

Von den im § 3 angeführten sechs Wahlbezirken haben die unter a und d angeführten Wahlbezirke je zwei und jeder der übrigen vier Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen. Alle Wahlberechtigten jedes Wahlbezirkes bilden einen Wahlkörper.

§ 7.

Für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden bilden die politischen Bezirke:

a. Laibach, b. Stein, c. Krainburg, d. Radmannsdorf, e. Adelsberg, f. Voitsch, g. Rudolfswerth, h. Gurkfeld, i. Littaj, k. Gottschee, l. Tschernembl jeder für sich einen Wahlbezirk.

§ 8.

In jedem für die Wahl der Abgeordneten der Landgemeinden gebildeten Wahlbezirk ist der Sitz des politischen Bezirksamtes der Wahlort.

§ 9.

Von dem im § 7 angeführten Wahlbezirken hat jeder der unter a, c, e, g und h angeführten Wahlbezirke zwei, jeder der übrigen sechs Wahlbezirke je einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlmänner aller in einem Wahlbezirk (mit Ausnahme der nach § 3 zur Wahl von Abgeordneten berechtigten Städte und Märkte) bilden einen Wahlkörper.

Dieses Gesetz tritt erst bei den nächsten allgemeinen Landtagswahlen in Anwendung.

§ 12.

Für jene zur Wahl berechtigten Güter, in deren Besitz eine Gemeinde, Corporation oder Gesellschaft sich befindet, ist das Wahlrecht durch jene Person auszuüben, welche nach den bestehenden gesetzlichen Normen berufen ist, die Gemeinde, Corporation oder Gesellschaft nach außen zu vertreten.

§ 13.

Die Abgeordneten der im § 3 aufgeführten Städte und Märkte sind durch directe Wahl aller jener, nach dem besondern Gemeindestatute oder dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung der einen Wahlbezirk bildenden Städte und Märkte berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Zahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar in's letzte Drittel fallen, aber wenigstens 5 fl. an directen Steuern entrichten; diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes § 1, Punkt 2 ohne Rücksicht auf die Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 15.

Die Wahlmänner jeder Gemeinde sind durch jene nach dem Gemeindegesetze vom 17. Februar 1866 zur Wahl der Gemeindevertretung berechtigten und nach § 18 der Landtagswahlordnung vom Wahlrechte nicht ausgeschlossenen Gemeindeglieder zu wählen, welche die ersten zwei Drittheile aller nach der Höhe ihrer Zahresschuldigkeit an directen Steuern gereichten Gemeindeglieder ausmachen, oder zwar in's letzte Drittel fallen, aber wenigstens fünf Gulden an directer Steuer entrichten; diesen sind die Ehrenbürger oder Ehrenmitglieder und jene Gemeindeglieder anzureihen, welche nach der Gemeindevahlordnung des Landes § 1 Punkt 2 ohne Rücksicht auf Steuerzahlung wahlberechtigt sind.

§ 16.

Jeder Wähler kann sein Wahlrecht nur in einem Wahlbezirk und in der Regel nur persönlich ausüben.

Jedoch wird die Bestimmung des § 4 lit. 1 der Gemeindevahlordnung für das Herzogthum Krain auch für die Landtagswahlen aufrecht erhalten.

Ferner können ausnahmsweise Wahlberechtigte der Wählerklasse des großen Grundbesitzes ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben; derselbe muß in dieser Wählerklasse wahlberechtigt sein, und er darf nur einen Wahlberechtigten vertreten.

Wer in der Wählerklasse des großen Grundbesitzes wahlberechtigt ist, darf in keinem Wahlbezirk der beiden andern Wählerklassen, und wer in einem Wahlbezirk der im § 2 genannten Städte und Märkte wahlberechtigt ist, in keiner Landgemeinde wählen.

Ist ein Wahlberechtigter der Wählerklassen der Städte und Märkte und der Landgemeinden Mitglied mehrerer Gemeinden, so übt er das Wahlrecht bloß in der Gemeinde seines ordentlichen Wohnsitzes.

§ 1.

Der § 18 der Landtagswahlordnung für Krain wird außer Wirksamkeit gesetzt.

Die Anschließung von dem Wahlrechte und der Wählbarkeit zum Landtage ist in Zukunft auch in Ansehung der Folgen früherer strafgerichtlicher Erkenntnisse nicht mehr nach diesem Paragraphen, sondern nach den folgenden Bestimmungen zu beurtheilen.

§ 2.

Von der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit zum Landtage sind diejenigen Personen ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Uebertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme hieran oder des Betruges (§§ 460, 461, 463, 464 St. G.) zu einer Strafe verurtheilt worden sind.

Diese Folge der Verurtheilung hat bei den im § 6 unter 3. 1 — 10 des Gesetzes vom 15. November 1867 R. G. Bl. Nr. 131 aufgeführten Verbrechen mit Ende der Strafe, bei anderen Verbrechen mit dem Ablaufe von zehn Jahren, wenn der Schuldige zu einer wenigstens fünfjährigen Strafe verurtheilt wurde, und außerdem mit dem Ablaufe von fünf Jahren, bei der oben angeführten Uebertretung aber mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Ende der Strafe anzuhören.

§ 3.

Personen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet worden ist, sind während der Dauer der Concurs- oder Ausgleichsverhandlung als Landtagsabgeordnete nicht wählbar (§ 17 lit. c. der Landtagswahlordnung.)

§ 4.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

§ 32.

Die Wahl der Wahlmänner hat am bestimmten Wahltag zur festgesetzten Stunde, und zwar für jede Ortsgemeinde abgeordnet am Sitz des Gemeindeamtes, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Wähler zu geschehen, und sind dabei die Bestimmungen der nach folgenden §§ 39, 40, 41 dann 43 bis einschließlich 47 in analoge Anwendung zu bringen.

Jeder Wähler hat so viele Namen zu nennen, als Wahlmänner zu wählen sind.

Zur Gültigkeit der Wahl der Wahlmänner ist die absolute Mehrheit der Stimmenden notwendig. Wird diese bei der ersten Abstimmung nicht erzielt, so ist nach den Bestimmungen der §§ 48, 49 und 50 weiter vorzugehen.

§ 37.

Die den Wählern und beziehungsweise Wahlmännern erfolgten Legitimationsarten berechtigten zum Eintritt in das bestimmte Wahllocale und haben als Anforderung zu gelten, sich ohne jede weitere Vorladung an dem darauf bezeichneten Tage und zu der festgesetzten Stunde zur Vornahme der Wahl einzufinden.

Der Mangel der Legitimationskarte allein hindert jedoch weder am Eintritte in das Wahllocale, noch an der Ausübung des Wahlrechtes, sobald der Name des Wahlberechtigten in der Wahlliste der Wähler eingetragen und die Identität seiner Person von der Wahlcommission anerkannt ist.

Aus der Motivirung des Berichtes entnehmen wir, daß

1. die beiden Regierungsvorlagen a) betreffend die Abänderung des § 18 der Landeswahlordnung unverändert und b) über den Verlust der Landtagsmitgliedschaft mit Einschaltung des Wortes: „rechtskräftig“ vor dem Worte: „Straferkenntniß“ — und mit dem Beisatze, daß beide Regierungsvorlagen als Gesetze gleichzeitig in Kraft zu treten haben, damit auch der Verlust der Landtagsmitgliedschaft nach den milderen Bestimmungen des § 18 beurtheilt werde — angenommen wurden.

2. zum § 12 ein Mitglied des Verfassungsausschusses den Antrag stellte, die Gemeinden, Corporationen oder Gesellschaften seien nicht durch ihren Vorstand, sondern durch einen eigens gewählten Abgeordneten zu vertreten, was verworfen wurde, einerseits, weil der Vorstand dieselben in noch wichtigeren Angelegenheiten zu vertreten habe und weil andererseits die Nachweisung dieser Bevollmächtigung zu vielen Schwierigkeiten unterworfen wäre.

3. die §§ 13, 15, 16 einstimmig angenommen wurden, so auch § 37.

4. Zu § 32 wurde von einem Ausschußmitgliede die schriftliche geheime Abstimmung vorgeschlagen, jedoch verworfen, weil nach dem gegenwärtigen Bildungsstande, wornach viele Wähler nicht lesen noch schreiben können, Intriguen und Täuschungen ermöglicht würden. Das öffentliche und Verfassungsleben fordern aber männliche Charaktere, die ungeachtet aller Beeinflussung ihrer Ueberzeugung getreu bleiben.

5. Die Frage des Principes der Interessenvertretung hat der Ausschuß nicht vor sein Forum gezogen, er hat daher in die bisherige Gruppe der Städte und Märkte nur jene Märkte einbezogen, welche durch Gewerbe und Handwerk mit den schon bisher in dieser Gruppe wahlberechtigten gleiche Interessen haben. Ueber die Einbeziehung der Märkte: Planina, Senofetsch, Eisern, Kropf und Seisenberg war man einverstanden. Nur bezüglich des Marktes Zirkniz wendete ein Mitglied des Ausschusses ein, daß derselbe nicht genug gewerbliches Leben aufzuweisen habe.

Die Majorität entschied dagegen, weil Zirkniz mehr Gewerbesteuer Zahlende hat, als Oberlaibach und Laas, die in dieser Gruppe wählen. Gegen die Einziehung von Soderschitz und Reifniz in den Wahlbezirk Gottschee haben 2 Ausschußmitglieder Verwahrung eingelegt und auch die Stadt Gottschee petitionirt, weil durch diese Einbeziehung die Slovenen gegenüber dem deutschen Gottschee ein Uebergewicht erhalten würden, und so die deutsche Nationalität im Landtage nicht mehr vertreten sein würde. Diesem stellte die Ausschußmajorität entgegen, daß der Landtag nicht einzelne Volksstämme, sondern das ganze Land vertrete und daß der Wahlbezirk

Gottschee-Reifniz mit einem Abgeordneten auf 2100 Einwohner und 140 Wähler im Verhältnisse zu dem Rudolfswerther, der 8000 Einwohner und 800 Wähler zählt, und auch nur einen Abgeordneten wählt, zu klein wäre.

6. Die Zusammenlegung der Städte Krainburg, Laibach, Neumarkt, Radmannsdorf, Stein und der Märkte Eisern und Kropf in einen Wahlbezirk mit dem Wahlorte Krainburg und der Wahl zweier Abgeordnete erkannten der Ausschuß für nothwendig wegen der zu weiten Entfernung der Steiner von Neumarkt, während Krainburg den Mittelpunkt der gedachten Städte und Märkte bildet und ihre Interessen ziemlich gleichartig sind. Dabei wurde auf den mit allen gegen eine Stimme diesbezüglich gefaßten Landtagsbeschuß vom 21. December 1866 Bezug genommen. Dagegen stimmten 2 Ausschußmitglieder und auch Radmannsdorf und Neumarkt hatten dagegen petitionirt. Der Antrag eines Ausschußmitgliedes, daß die Wahlen nach Maßgabe des Gesetzes vom 29. Juni l. J. über directe Reichsrathswahlen in jedem einzelnen Orte stattfinden haben, wurde, obwohl die Möglichkeit dieser Bestimmung anerkannt wurde, verworfen, weil die Majorität der Meinung war, diese Neuerung werde, als dem ganzen System der Wahlordnung widersprechend, die a. h. Sanction nicht erhalten, andererseits aber die Verunsicherung auf obiges Gesetz für den Landtag keine Wirkung habe. Auch wurde die mögliche Stimmerspaltung eingewendet.

7. Die §§ 5, 7, 8 und 9 wurden einstimmig angenommen.

8. Bezüglich des Großgrundbesitzes stellte ein Ausschußmitglied den Antrag auf unveränderte Beibehaltung der bisherigen Bestimmungen, weil der Großgrundbesitz hinsichtlich der Grundentlastung besondere Interessen zu wahren habe; allein der Ausschuß stimmte in der Majorität dagegen, weil die Grundentlastung, wenn auch noch nicht vollständig abgewickelt, doch gesetzlich entschieden sei, und daher nicht mehr in den legislativischen Wirkungskreis des Landtages fällt, außerdem aber nicht abzusehen sei warum der nicht landtäfliche Grundbesitz aus dieser Gruppe ausgeschlossen sein soll. Nach statistischen Nachweisungen zahlen die in der Landtafel eingetragenen Grundbesitzer zusammen 54.000 fl. Steuer, daher $\frac{1}{4}$ von ganz Krain (750.000 fl. ohne Kriegszuschlag und Landesumlagen.) Im Landtage haben sie aber fast $\frac{1}{3}$ der Abgeordnetenwahl. Landtäfliche Großgrundbesitzer gibt es in Krain 117; 2. solche, deren Grundbesitz theils landtäflich theils nicht landtäflich eingetragen 34; 3. solche, deren Grundbesitz in den gewöhnlichen Grundbüchern eingetragen 66; zusammen 217.

Von obigen 117 landtäflichen Besitzern zahlen die ersten 26 27.298 fl. Steuer, auf die anderen entfallen 26.737 fl.

In Betreff der angeregten Competenzfrage war die Ausschußmajorität der Ansicht, daß der § 7 des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867 nicht im Wege stehe, weil dieser Paragraph nur die Wahlen der Reichsvertretung vor Augen habe und dem Landtage nicht das ihm nach § 54 der Landeswahlordnung zustehende Recht schmälern könne und die Abänderung auf die Wahl in den Reichsrath keinen Bezug habe. Uebrigens könne ein Reichsgesetz die Competenz der Landtage zur Abänderung der Landesverfassung und Landeswahlordnung (§ 38 und 54 der citirten Gesetze) nicht beirren.

(Da der Schluß der Sitzung erst um 4 Uhr Nachmittag erfolgte, so können wir die Debatte erst morgen bringen, bemerken übrigens vorläufig, daß die vorstehenden Gesetzentwürfe mit einer stilistischen Aenderung in der den Verlust der Landtagsmitgliedschaft betreffenden Regierungsvorlage angenommen wurden, und daß der Regierungsvertreter sich gegen die Competenz des Landtages erklärte.)

(Schluß folgt.)

Adressdebatte in Lemberg.

Lemberg, 22. September. (Abend Sitzung.) Es wird die politische Generaldebatte fortgesetzt.

Szujski, polnischer Historiker und eines der jüngsten Landtagsmitglieder, ergreift das Wort zu Gunsten der Commissionsanträge. Er charakterisirt unsere Lage dahin, daß wir nicht als Galizianer, sondern als Polen zu Oesterreich halten, denn Oesterreich sei für uns nicht eine Dynastie oder ein Regierungssystem, sondern die Wehre Mittel-Europas und der westlichen Civilisation, mit welcher unsere Zukunft verbunden ist. Auch im Landtage müssen wir nicht als Galizianer, sondern als Polen auftreten. Sollen wir aber als solche, wie Smolka anrath, die Frage der Neugestaltung Oesterreichs in unsere Hand nehmen, dieses Reich nach unseren Idealen umzuformen suchen und unsere Mitwirkung verweigern, wenn dieses nicht gelingt?

Redner glaubt nicht, daß eine solche Politik an der Zeit sei. Wäre Smolka vor dem 2. März 1867 mit seinem jetzigen Antrage aufgetreten, hätte er denselben damals mit der gleichen Ausdauer verteidigt wie jetzt, so hätte er die Völkerverwanderung in den Reichsrath halten können; es hätte sich vielleicht in Oesterreich der Föderalismus anstatt des Dualismus herausgebildet.

Den Nagel auf den Kopf treffen, heißt den richtigen Moment wählen. Seit damals hat sich alles geändert. Die Ungarn haben sich die Selbständigkeit erkämpft, die Czechen eine halbbrecherische Politik gewählt. Es besteht in Oesterreich eine neue Ordnung; um dieselbe umzuändern, braucht man Zeit und Macht. Wir haben aber weder Zeit für eine weitaussehende Politik, noch Macht in unserer Eigenschaft als Oesterreicher, in einer österreichischen Action.

Daher müssen wir auf gefeglichem Wege vorgehen, nur das verlangen, was gerecht und für uns wie für Oesterreich nothwendig ist, und unsere Autonomie wird dem österreichischen Staat eine neue Kraft zubringen. Daher bin ich auch sowohl mit der Adresse, als auch mit der Resolution, welche auf dem § 19 der Landesordnung beruht, einverstanden. Ich sehe in denselben eine Fahne für unsere Delegation, welcher treu zu bleiben diese moralisch verpflichtet sein wird.

Wenn wir aber auch nicht darauf bestehen müssen, Oesterreich auf unsere Art glücklich zu machen, so brauchen wir doch die Wahrheit nicht zu verhehlen. Ich schätze die Verdienste des Grafen Goluchowski hoch und weiß auch die bitteren, aber großen Wahrheiten zu würdigen, die er uns gesagt hat; allein er sagte uns selbst nicht, daß wir illegal vorgehen, sondern bestritt nur die augenblickliche Opportunität und tadelte unsere flüchtige Arbeit. Was das erstere betrifft, so müssen wir eben in dem Momente, wo der Monarch das Land besucht, um dessen Zustände kennen zu lernen, die volle Wahrheit sagen. Was das letztere betrifft, so ist eine vollkommene Arbeit selten zu finden und einzelne Correcturen schaden oft mehr als sie nützen. Ich glaube gerade, daß wir die Vorlagen en bloc beschließen sollten, um für so manche andere wichtige Arbeit Zeit zu gewinnen. (Beifall.)

Pöpiel findet es unrichtig, daß man alle Schuld an der jetzigen Lage auf den Beschluß vom 2. März v. J. schieben wolle. Wären wir damals nicht in den Reichsrath gegangen, so war der Erfolg auch ein zweifelhafter. Wir hatten in Oesterreich seit 1848 sechs octroyirte Verfassungen, vielleicht hätte man uns die siebente octroyirt und einen Statthalter nebst 500 böhmischen Beamten aus Wien geschickt.

Warum rathen uns dieselben Abgeordneten, jetzt nach Wien zu gehen, welche damals dagegen sprachen? Vielleicht meinten sie es nicht aufrichtig; sie wollten sich auszeichnen, sicher, daß sie doch in der Minorität bleiben würden. (Murren; der Landmarschall ruft den Redner zur Sache.) Zur Mandatsniederlegung möchte ich nur jene Delegaten auffordern, welche ihre Mandate nicht gehörig vollzogen haben. (Eine Stimme: Ich bitte sie zu nennen.) Den Herren aber, welche vom 2. März immer wie von einer Wunde sprechen, möchte ich zurufen: Medice, cura te ipsum! (Heiterkeit.)

Sauguszkó meint, daß sich unsere Lage durch die neue Gestaltung der Dinge nicht verschlimmert, sondern gebessert habe. Man solle nicht vergessen, daß mit Einführung der neuen Verfassung der § 13 der Februarverfassung gefallen sei, welcher uns den Belagerungsstand brachte. Es sind uns manche Zugeständnisse gemacht worden; freilich gebührt uns mehr. Dieses Mehr werden wir aber eher in Güte erreichen, als wenn wir die Schwachen, das Ministerium und den Reichsrath zu terrorisiren versuchen.

Graf Adam Potocki ist der Ansicht, daß die Freiheitsidee ihre höhere Entwicklung in der Freiheit der historisch-politischen Individualitäten finde. Diese Idee, verschieden benannt, ist es, welche unserer Action zu Grunde liegt. Wir müssen aber nicht nothwendig sogleich alles anstreben, was uns auf Grundlage dieser Idee früher oder später zufallen muß. Wir haben weder feste, natürliche Grenzen, wie die Ungarn, noch eine alle Schichten der Gesellschaft umfassende Solidarität, wie die Czechen; daher fehlt uns die physische Macht. Wir dürfen sonach nur dasjenige verlangen, was offenbar gerecht und billig ist, was man auch dem Schwachen nicht verweigern kann. Solche Punkte sind: 1. ein autonomes Schulwesen, 2. Autonomie in der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation, 3. ein Minister oder Hofkanzler als Vertreter im Rathe der Krone, 4. die Ausschreibung einer Quote aus dem Ertrage der Steuern zur Deckung der Bedürfnisse des Landes.

Diese Punkte sind es auch, welche zu unserer ferneren nationalen Entwicklung unentbehrlich erscheinen. Verlangen wir mehr, so schwächen wir die Bedeutsamkeit unserer Wünsche ab, wenn es gleich richtig ist, daß unsere Ansprüche dereinst weiter gehen werden.

Kozłowski ergeht sich in Vorwürfen gegen die Delegation. Vom Landmarschall zur Unterlassung persönlichen Zweckes aufgefordert, bricht er kurz ab.

Smolka findet es wunderbar, daß gerade die Redner gegen den Commissionsantrag ihn bekämpfen, die Redner für den Commissionsantrag aber, seine eigentlichen Gegner, ihn meist todtschwiegen haben. Nur der einzige Boczkowski habe ihn unterstützt. Bezyl habe die Föderation vom polnischen Standpunkte aus bekämpft und dieselbe mit einer Ehe verglichen. Sie sei aber höchstens eine israelitische Ehe, welche jederzeit wieder gelöst werden kann. Man verlangt ein specifisch polnisches Programm; ein solches ist eben das meine. Oder sollte das Polenthum darin liegen, daß wir, die wir auf allen Schlachtfeldern Europa's und

Amerika's für die Freiheit gekämpft haben, uns nicht darum bekümmern, was an der Moldau und Weltawa vorgeht?

Nach meinen eigenen Erfahrungen aus meiner Thätigkeit im constituirenden Ausschusse von 1848 wünscht auch die Mehrzahl der übrigen Völker in Oesterreich die Föderation. Wenn daher der Abgeordnete der Stadt Lemberg (Graf Goluchowski) glaubt, daß die Mährer dem Anschlusse an Böhmen nicht geneigt seien, so kann dies höchstens von den Deutschen daselbst gelten. Wenn die Bukowina sich nicht mit Galizien verbinden will, so meine ich, sie nicht zu zwingen um so weniger, da dieses Land gerade mir, als gewesenen Präsidenten des Reichsrathes zu Kremsier, seine provinciale Selbständigkeit zu danken hat, nachdem es vorher durch 60 Jahre mit Galizien verbunden war. Ueberhaupt bestehe ich nicht gerade auf den von mir vorgeschlagenen vier Gruppen; meinetwegen mache man daraus fünf, sechs, oder wie viel man will, wenn nur das Princip der Föderation anerkannt wird, gegen welches auch die Ungarn nichts haben können, weil der von ihnen inaugurierte Dualismus nichts anderes ist als eine Föderation von nur zwei Ländern oder Ländergruppen. Daß übrigens dieses Princip mit dem monarchischen Princip gut vereinbar sei, lehrt uns das Beispiel von Schweden und Norwegen.

(Schluß folgt)

Oesterreich.

Wien, 28. September. Die „Wiener Abendpost“ schreibt: Die Verschlebung der projectirten Reise Sr. Majestät des Kaisers nach Galizien hat eine Reihe von Gerüchten hervorgerufen, die in den öffentlichen Blättern lebhaft erörtert werden. Es ist uns unmöglich, auf die Flut dieser einander großentheils widersprechenden Angaben des nähern einzugehen, zu deren Charakteristik es genügen mag, anzuführen, wie beispielsweise ein hiesiges Blatt den Ministerrath fast permanent Sitzungen halten und Beschlüsse über die „galizische Frage“ fassen läßt, während thatsächlich seit dem letzten Dienstag, den 22. i. M., an welchem Tage die laufenden Geschäfte erledigt wurden, eine Ministerrathssitzung weder stattfand, noch stattfinden konnte, da bekanntlich ein Theil der Herren Minister gar nicht in Wien verweilte. Auch glauben wir, daß die Motive des Allerhöchsten Entschlusses so offen daliegen, daß es ziemlich überflüssig ist, etwas zu ihrer Erläuterung hinzuzufügen. Wir beschränken uns daher darauf, ausdrücklich nur zwei jener Gerüchte in das Reich der Erfindungen zu verweisen. Das eine derselben knüpft sich an die Meldung eines ungarischen Blattes, daß die Haltung einer fremden Macht von Einfluß auf die Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers gewesen sei. Eine derartige Einflußnahme hat — wie wir auf das bestimmteste versichern können — weder direct, noch indirect irgendwie stattgefunden und ebenso ist die Mittheilung, daß die Verschlebung der Allerhöchsten Reise mit Berichten Sr. kaiserl. Hoheit des durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Albrecht in innerem Zusammenhang stehe, vollständig und schlechthin unbegründet. — Vor Beginn des heute um elf Uhr stattgefundenen Ministerrathes nahm Se. Durchlaucht Fürst Auersperg von den bei ihm erschienenen Ministern Abschied. Der Fürst, dessen Haltung und Mienen Spuren des tiefen Leidens zeigten, war sehr ergriffen und an einer Stelle seiner Ansprache ersticken beinahe Thränen seine Worte. Se. Durchlaucht bezeichnete die Zeit, während welcher er dem Ministerrathe vorstand, als eine ihm unvergessliche. Er versprach, der Richtung und Aufgabe, welche das Ministerium vertrete, auch für die Zukunft seine treue Unterstützung und forderte die Minister, deren Patriotismus und geistige Kraft er betonte, auf, fortan ihre Dienste dem Monarchen und Vaterlande in fester Einigkeit zu widmen. Se. Excellenz der Ministerpräsidentenstellvertreter Graf Taaffe gab im Namen seiner sämtlichen Collegen den Gefühlen des Bedauerns und der Dankbarkeit bei dem Scheiden ihres bisherigen Präsidenten Ausdruck. Der scheidende Präsident sei es gewesen, dessen Name, Patriotismus und politische Gefinnung ein liberales Ministerium ermöglichten und der diesem letzteren die Devise: „Einer für alle und alle für einen“ als leitendes und hoch zu haltendes Vermächtniß hinterlasse. Diesen Worten fügte der Cultus- und Unterrichtsminister Ritter v. Hasner als Mitglied des Herrenhauses und des böhmischen Landtages noch die Bitte hinzu, Se. Durchlaucht möge als Mitglied dieser beiden Körperschaften dem Ministerium seine gewichtige Unterstützung auch fernerhin zu Theil werden lassen.

Triest, 28. September. (Amerikanische Schiffe abgesegelt.) Die Fregatte „Franklin“ mit Admiral Farragut an Bord und der Dampfer „Frolic“ haben gestern unsere Rade verlassen, nachdem sie mit den k. k. Kriegsschiffen, Fregatte „Donau“ und Corvette „Friedrich“ (beide bekanntlich für die ostasiatische Expedition bestimmt), welche gleichzeitig hier eintrafen, Salutschüsse gewechselt. Wir hoffen, daß die wackeren amerikanischen Seeleute die Tage, welche sie in unserer Mitte verlebt, in freundlichem Andenken behalten, und in der Aufnahme, welche sie hier fanden, einen Beweis der hohen Achtung erblickt haben werden, den der Kern unserer Bevölkerung — nach dem treffenden

Aussprache des Herrn FML. Möring — allen zollt, die sich durch eifrige Pflichterfüllung zum besten ihres Vaterlandes auszeichnen.

Rusland.

Bukarest, 19. September. [Tr. Ztg.] (Die Kriegsvorbereitungen) nehmen hier ihren ununterbrochenen Fortgang. Man begnügt sich nicht mit der Organisation und Vermehrung der Armee und der außerordentlichen Menge von Waffen, die fortwährend angeschafft werden, sondern will außerdem durch eine Subscription, welche „Romanul“ angeregt, noch 50 bis 60.000 Gewehre oder vielmehr die Mittel zum Ankauf derselben aufbringen. Der Patriotismus der Rumänen zeigte sich bisher zwar noch niemals in besonders glänzendem Lichte, sobald es sich um Geldopfer handelte, in dessen sichten an der Spitze des Comité's, welches die Waffensubscription leitet, Männer, die einflußreich genug scheinen, damit ein paar hunderttausend Ducaten aufgebracht werden. Eine vorgestern Abends im „grünen Baum“ abgehaltene Versammlung erwähnte in das erwähnte Comité den Metropolit, den reichen Geldwechsler Calenderlu, den ehemaligen Unterrichtsminister Volintianu und den der Regierung ergebenen Gregor Cantacuzeno, außerdem 12 Bukarester Kaufleute. Bei dieser Versammlung wurde ersichtlich, daß die Regierung sich der Priester, des Fanatismus und des Fremdenhasses in den untern Volksschichten zu bedienen gedenkt, um dieselben für einen Krieg zu begeistern. Wenn der „Romanul“ übrigens zur Förderung der Waffensubscription sich des Nationalhasses gegen Ungarn bedient und die Bevölkerung auf jede Weise aufzureizen sucht, so ist dies nur ein Mittel zum Zweck. Fürst Karl und seine Minister zählen mit großer Sicherheit auf den Ausbruch eines großen Krieges und hoffen mit Hilfe Rußlands die Unabhängigkeit Rumäniens von der Pforte, so wie Siebenbürgen und die Bukowina zu erhalten. Auch soll Rußland die Cession Bessarabiens als Preis der rumänisch-preussischen Bundesgenossenschaft zugesagt haben, um ein weites ausgedehntes Reich für den Sproß des Hauses Hohenzollern zu schaffen.

Tagesneuigkeiten.

— (Enthebung.) Der Professor der Theologie an der Wiener Universität, P. Pellegrinetti aus dem Dominicaner-Orden, hatte aus Gewissensgründen sich geweigert, den von allen Staatsbediensteten geforderten Eid auf die Staatsgrundgesetze abzulegen. Nachdem die Sache monatelang in der Schwebe war, ist die Enthebung des genannten Herrn Professors mittelst kaiserlichen Decretes dieser Tage erfolgt.

— (Die neuen Schuldtitel der unificirten Staatsschuld.) Im Finanzministerium hofft man, die Schuldtitel der unificirten Staatsschuld noch bis zum nächsten November fertig zu bringen. Die dabei zu überwindenden Schwierigkeiten sind zwar sehr bedeutend gewesen, allein nachdem die Holländer fortwährend auf die neuen Titres dringen, so mußte man die großartigsten Anstrengungen machen, um noch rechtzeitig zum November-Coupon mit den fertigen Stücken auf den Markt kommen zu können.

— (Unglücksfall beim Eisenbahnbau.) Am vorigen Dienstag ist auf der Baustelle des 112 Fuß hohen Bahndammes zunächst Wassergel bei Gähndt in einer Höhe von circa 50 Fuß auf dem über das Thal führenden Gerüste ein Wagen des Materialzuges entgleist und nach theilweiser Zerstörung des Gerüsts mit 7 beladenen Rollwagen sammt Mannschaft gegen 30 Fuß in die Tiefe gestürzt. Von den 16—18 Mann, welche in die Tiefe stürzten, sind einige mit leichten Verwundungen durchgekommen; 13 Mann aber mußten schwer verwundet in das Spital gebracht werden, von denen sich 5—6 in hoffnungsvollem Zustande befinden.

— (Von der Brennerbahn.) Ueber die telegraphisch gemeldete Betriebsstörung auf der Brennerbahn berichtet der „Tiroler Boten“ unterm 24. September: Vorgestern gegen Mitternacht wurde durch Austritt der Wildwasser die Bahn zwischen den Wächterhäusern Nr. 71 und 72 bei Galliano auf 40 Klafter in einer Höhe von 6 bis 8 Schub verschüttet, das Pflaster der Korbachbrücke weggerissen und der Bahndamm stark beschädigt; ferner wurde die Bahn zwischen den Wächterhäusern Nr. 76 und 77 durch Abrutschung verschüttet und ein Brückengewölbe eingedrückt. Auch die Poststraße ist dort unfahrbar. Wegen Ueberschwemmung der nächstgelegenen Ortschaften sind Arbeiter schwer aufzutreiben. Die Bahn-Unterbrechung dürfte zwei Tage andauern; der Zugverkehr wurde vorläufig auf die Strecken Rustein-Trient und Roveredo-Berona beschränkt. Zug 3, welcher aus Verona heute früh in Innsbruck ein treffen sollte, konnte nur Galliano erreichen, der gestern Abends von Innsbruck abgegangene Zug Nr. 4 gelangte nur bis Mattarello. — Seit gestern ist auch die oberitalienische Bahn bei Pistoja unterbrochen.

— (Explosion auf Malta.) Im Fort St. Angelo bei Lapalette auf der Insel Malta ist ein Magazin, in welchem die alten Bomben mit neuen Kapseln verleben werden. Eine derselben fiel am 15. d. aus den Händen eines Handlangers, zerplatzte und entzündete zwei in der Nähe stehende Pulversässer. Hierdurch wurden 11 Personen getödtet und mehrere schwer verwundet. Das Dach

flog in die Luft, und das Gebäude wurde zerstört; längs dem Meer wurden abgerissene Köpfe, Füße und halbe Körper gefunden.

Locales.

— (Statistik der Gefällsübertretungen.) Das Finanzministerium hat mehrere auf den Stand und Fortgang der Untersuchungen über Gefällsübertretungen im Jahre 1866 bezügliche Ausweise veröffentlicht, denen wir Nachstehendes entnehmen: Bei 136.952 Straffällen wurden 135.483 Beschuldigte im Jahre 1866 betreten, gegen 70.626 derselben vom Verfahren abgelaufen, gegen 42.664 die Untersuchung geschlossen und gegen 1006 die Arreststrafe verhängt. Die Gefälle, welche vorzüglich als beschuldigend erscheinen, sind: Zoll mit 1087; Salz mit 1223, Tabak mit 11.286, Verzehrgesteuer mit 5927, Taxen und Gebühren mit 735 und Stempel mit 971 Fällen. Das Tabakmonopol bietet somit die meiste Veranlassung zu Uebertretungen und werden diese hauptsächlich von den als starke Tabak-Consumenten bekannten ungarischen und slavischen Bevölkerung begangen. Als zunächst für die Staatsangehörigen lästig erscheint die Verzehrgesteuer und kommen diesbezügliche Straffälle am häufigsten in den Ländern der ungarischen Krone, Steiermark, Böhmen und Niederösterreich (hier dürfte Wien das Hauptcontingent liefern) wegen des Wein- und Fleisch-Zympostes vor. Unter den in Böhmen zur Amtshandlung gelangten Straffällen sind es überwiegend Verstärkungen des Stempels, in Galizien und der Bukowina des Zoll- und Salzgefälles, was durch die Nähe der russischen Grenzen erklärlich erscheint. Es ergibt sich ferner, daß während in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Zahl aller Straffälle überhaupt 8460 betrug, dieselbe sich in den Ländern der ungarischen Krone mit 14.201, also nahezu das Doppelte, herausstellt.

— (Aus der evangelischen Schule.) Nachdem nunmehr Kinder jeden Religionsbekenntnisses in die evangelische Schule aufgenommen werden können, so führen wir als einen erfreulichen Beweis für die tüchtigen Leistungen derselben die Thatsache an, daß bei einer gestern abgelegten Prüfung zweier Schüler, der eine nach dem Besuch der 3. Classe, der andere sogar bereits nach dem Besuch der 2. Classe die zur Aufnahme in die Realschule erforderlichen Kenntnisse auswiesen. Der letzte der erwähnten Schüler überspringt somit, ohne durch Privatunterricht sich weiter ausgebildet zu haben, zwei Jahrgänge.

— (Dr. Razlag) wird, wie das „Gr. Volksbl.“ meldet, als Candidat für den Laibacher Landtag aufreten.

Aus den Landtagen.

Pest, 28. September. (Sitzung des Unterhauses.) Trefort beantragt, der Gesetzentwurf über die Volksschulen werde einer aus 25 Mitgliedern bestehenden Commission zur Umarbeitung überwiesen, in welcher alle Confectionen vertreten sein sollen und welche unter Mitwirkung des Cultusministers Sachmänner der verschiedenen Confectionen einberäume. Der Antrag wird für übermorgen auf die Tagesordnung gesetzt. Das Ausgleichscomitè mit Croatien und der Antrag Barady's, die Regierung werde beauftragt, für die Einverleibung Fiume's mit Ungarn zu wirken und erst nachher das Ausgleichscomitè der allerhöchsten Sanction zu unterbreiten, werden einhellig angenommen.

Pest, 28. September. (Sitzung des Oberhauses.) Das Budget für das Jahr 1868 wird unverändert angenommen.

Lemberg, 28. September Smolka protestirt gegen die erschwerte Anbringung seines Antrages wegen Aufschubes der Reichsrathswahlen. Der Regierungskommissär kündigt unter Beifall die Uebergabe des noch übrigen Stipendienfonds an den Landesausschuß an. Sodann Debatte über den Gesetzentwurf betreffs der Schullehrerseminarien. Der Regierungskommissär empfiehlt die Vertagung, bis der Reichsrath über die Grundzüge der Volksschulorganisation beschloffen habe.

Linz, 28. September. Die Wahl des Dr. Schaub aus dem Großgrundbesitze wird als gültig erklärt. Der

Landesausschuß wird beauftragt, in der nächsten Session ein Gesetz über das Kirchenpatronat und die Kostenbestimmung für die Herstellung und Erhaltung katholischer Kirchengebäude vorzulegen. Sodann beginnt die Verhandlung über das Landespräliminare für 1869.

Linz, 28. September. (Abendsitzung.) Die Verhandlung des Präliminars für das Jahr 1869 wird fortgesetzt. Die Diäten der auswärtigen Abgeordneten werden von 4 bis 5 fl. erhöht. Für außerordentliche Auslagen und für das Volksschulwesen werden über Antrag des Dr. Groß 25.000 fl. bewilligt.

Salzburg, 28. September. Der Finanzausschuß berichtet über die Prüfung des Rechnungsabchlusses des Landesdomestical- und des Landschaftspensionsfonds pro 1867. Der Verfassungsausschuß beantragt die Abänderung der Landgemeindevahlordnung in den §§ 3, 8 und 11 bezüglich der Gründe der Ausschließung vom Wahlrechte und der Wählbarkeit und es wird der vorgelegte Entwurf angenommen. Der Gesetzentwurf, betreffend die Freiheit des Verkehrs mit Grund und Boden, wird in der unveränderten Fassung der Regierungsvorlage bei namentlicher Abstimmung mit 18 gegen 4 Stimmen angenommen.

Innsbruck, 28. September. Es wurde beschlossen, die Dienstbotenordnung vom Jahre 1857 einer Revision zu unterziehen und dabei auch die Arbeitstage für die Landwirthschaft zu reguliren.

Graz, 28. September. Die slovenischen Abgeordneten melden eine Interpellation an wegen eines seitens der Bezirkshauptmannschaft in Luttenberg an einen Lehrer der Hauptschule ergangenen Verbotes, die slovenische Sprache beim Unterrichte anzuwenden. Das revidirte Statut der technischen Hochschule wird genehmigt. Das Statut für Graz und die Änderungen des Statuts für Marburg werden angenommen.

Agram, 28. September. Heute wurden die Landtagsitzungen vertagt. Graf Jankovic hat sein Mandat niedergelegt. Die Adresse wird Sr. Majestät dem Kaiser durch eine Deputation überreicht. Der wahrscheinliche Wiederzusammentritt des Landtages erfolgt Ende October.

Zara, 25. September. In der heutigen Sitzung des Landtages wurde die Danadresse an Sr. Majestät dem Kaiser für die Sanction der Staatsgrundgesetze vom 21. December 1867, wodurch Dalmatien der definitive Verband mit den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern zugesichert wird, mit 22 gegen 10 Stimmen angenommen.

Neueste Post.

Wien, 29. September. (Tr. Ztg.) Die Morgenblätter melden: Die Demission des Statthalters von Galizien Grafen Goluchowski wurde vom Kaiser angenommen. Der Ministerrath beschloß den galizischen Landtag nicht aufzulösen. Nach einem Telegramm der „N. Fr. Pr.“ wird gegen den Linzer Bischof wegen Verbrechens der Ruhestörung durch seinen Hirtenbrief eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Prag, 28. September. Am Zizka-Berge und auf den benachbarten Feldern fanden große Menschenansammlungen, meist aus Gefellen, Lehrlingen und Tagelöhnern bestehend, statt. Dieselben waren nicht organisiert und hatten keine Führer. Die Infanterie schritt ein und die Menge räumte den Platz auf die erste Aufforderung. Nur wenige Verhaftungen wegen excessiven Benehmens wurden vorgenommen. Mehrere Polizeiwachorgane wurden insultirt. Vor der Reuthor-Kaserne fand ebenfalls ein Scandal statt. Desgleichen versammelten sich vor der Wenzels-Statue eine Volksmenge und sang daselbst Lieder ab. Die durch das Roththor in die Stadt ziehenden Volkshaufen wurden durch die Communalpolizei verhindert, sich zu vereinigen. Um 10 Uhr Abends herrschte überall Ruhe.

Klagenfurt, 28. September. Das Schulgesetz wird in der Specialdebatte bis § 5 angenommen. Der Abänderungsantrag des Ausschusses, den Vertretern der Kirche und der Schule im Ortschulrath nur eine beratende Stimme einzuräumen, wurde nach Ablehnung zweier Gegenanträge angenommen.

Paris, 28. September. Das Journal „Clairon“, welches in Sevilla erscheint, veröffentlicht am 26ten d. M. eine Proclamation von General Prim. Es heißt darin: Die Stunde der Revolution hat geschlagen. Die Schlechtigkeit der Regierung machte verspätete Concessionen unmöglich; man möge dem Volksurtheile nicht vorgreifen. Die Proclamation empfiehlt allgemeines Stimmrecht. Das Manifest der Revolutionsjunta in Sevilla proclamirt allgemeines Stimmrecht, Pressfreiheit, Unterrichtsfreiheit, Cultusfreiheit, Handelsfreiheit, eine liberale Tarifreform, die Aufhebung der Todesstrafe, Unverletzlichkeit des Hausrechtes, des Briefgeheimnisses; ferner Aufhebung jener Verfassungsartikel, welche über die Staatsreligion, die Dynastie und Thronfolgeordnung Bestimmungen enthalten. Die Proclamation kündigt eine neue Organisation der Marine und Armee, gleiche Vertheilung der Lasten, Verminderung der Steuer für Lebensmittel und die Corteswahl durch allgemeines Stimmrecht an. Der Schluß des Manifestes lautet: Es lebe die Freiheit! Nieder mit der Dynastie! Es lebe die nationale Souveränität! Die Proclamation, welche in Cadix am 19. September erlassen wurde, ist unterzeichnet von Serrano, Prim, Dulce, Bedoya, Topete und anderen. Sie kündigt der Regierung den Gehorsam auf, und erklärt, daß die Waffen nicht früher niedergelegt werden sollen, bis der Nationalwille ausgeführt sein wird.

Telegraphische Wechselcourse vom 29. September.

Spec. Metalliques 56.45. — Spec. Metalliques mit Rai- und November-Zinsen 57.20. — Spec. National Anlehen 61.60. — 1860er Staatsanlehen 82.—. — Banknoten 713. — Creditactien 205.90. London 115.85. — Silber 113.50. — K. l. Ducaten 5.52 1/2.

Handel und Volkswirtschaftliches.

Weinerate in der österreichischen Monarchie. Nach einer soeben erschienenen Uebersichtstabelle wird der jährliche Weintrag in der österreichisch-ungarischen Monarchie im Durchschnitt dem, dem Weinbau gewidmeten Boden im Umfange von 1,582.364 Jochen mit 26.983.971 Eimern befristet, und zwar liefert Böhmen 26.326, Mähren 458.542, Oesterreich unter der Enns 2,093.943, Oesterreich ob der Enns 415, Steiermark 1,000.000, Kärnten 2500, Krain 155.000, Ungarn 18,000.000, Civil-Siebenbürgen 3,640.000, siebenbürgische Militärgrenze 3724, slavonische Militärgrenze 187.539, der tschakischen-Bataillons-District 7482, Banater Militärgrenze 66.896, croatische Militärgrenze 150.721, Dalmatien 650.000, das Küstenland 358.000 und Tirol 210.000 Eimer Weine. — Vergleichsweise sei bemerkt, daß Frankreich mit 2 Millionen Hectaren-Weinland jährlich über 70 Millionen Eimer Wein erzeugt.

Angekommene Fremde.

Am 27. September.

Stadt Wien. Die Herren: Leban, Kaufm., von Triest. — Donauer, Kaufm., und Kohn, von Wien. — Langer, Gutsbesitzer, von Poganitz. — Pintbach, von Ratece. — Deland, Besitzer, von Sefana. — Santner, Lehrer, von Gottschee. — Marktnovich, von Ruffinpiccolo. — Elephant. Die Herren: Remeg, Bank-Beamter, und Mrasch, Privatier, von Wien. — Stern, Kaufm., von Agram. — Mores, von Fiume. — Barlic, von Bače. — Zahn, Apotheker, von Stein. — Komethar, Kürschnermeister, von Pettan. — Tonello, von Triest. — Die Frauen: Baronin Mac-Neven, von Linz. — Dobner, Directorsgattin, von Hof. Kaiser von Oesterreich. Frau Mally, Lederersgattin, von Neumarkt.

Meteorologische Beobachtungen in Laibach.

September	Zeit der Beobachtung	Barometerstand in Pariser Linien auf 0° R. reducirt	Lufttemperatur nach Reaumur	Wind	Richtung des Windes	Niederschlag binnen 24 St. in Pariser Linien
29.	6 U. Mg.	326.13	+11.0	windstill	heiter	0.00
	2 „ N.	326.35	+17.5	W. mäßig	halbheiter	
	10 „ Ab.	326.13	+11.0	W. f. schwach	sternenhell	
Sternenhelle Nacht. Herrlicher Morgen. Klare Luft. Schwarzer Westwind. Abendroth. Milde Witterung anhaltend. Das Tagesmittel der Wärme + 13.2°, um 2.3° über dem Normale.						
Verantwortlicher Redacteur: Ignaz v. Kleinmayr.						

Börsenbericht.

Wien, 28. September Fonds und Actien waren im allgemeinen matter, Devisen und Valuten etwas feier. Geld minder flüssig. Geschäft sehr limitirt.

Öffentliche Schuld.		Geld Waare		Geld Waare		Geld Waare	
A. des Staates (für 100 fl.)							
Zu d. W. zu 5pEt. für 100 fl.	58.90	54.10	Böhmen . . . zu 5%	92.—	92.50	Salz. Karl-Lud.-B. z. 200 fl. CM.	207.—
ditto v. 3. 1866 . . .	57.65	57.75	Mähren . . . „ 5 „	89.50	90.—	Böhm. Westbahn zu 200 fl. .	151.75
ditto rückzahlbar (1/2) . .	93.75	94.25	Schlesien . . . „ 5 „	88.50	89.—	Dest. Don.-Dampfsch.-Ges. f. d. CM.	517.—
Silber-Anlehen von 1864 .	67.50	67.75	Steiermark . . . „ 5 „	86.50	87.50	Oesterreich. Lloyd in Triest 50 CM.	224.—
Silberanl. 1865 (Frcs.) rückzahlb.			Ungarn . . . „ 5 „	72.25	72.75	Wien-Dampfm.-Actg.	360.—
in 37 J. zu 5 pEt. für 100 fl.	71.—	71.50	Temeser-Banat . . . „ 5 „	71.50	72.—	Pester Kettenbrücke	— 430.—
Nat.-Anl. mit Jan.-Comp. zu 5%	61.60	61.70	Croatien und Slavonien „ 5 „	73.—	74.—	Anglo-Austria-Bank zu 200 fl.	157.25
„ „ „ Apr.-Comp. „ 5 „	61.60	61.70	Galizien . . . „ 5 „	64.50	65.—	Lemberg Czernowitzer Actien .	183.25
Metalliques „ 5 „	56.30	56.40	Siebenbürgen . . . „ 5 „	69.75	70.75	Versicher.-Gesellschaft Donau .	252 — 254.—
ditto mit Rai-Comp. „ 5 „	57.20	57.30	Bukovina „ 5 „	64.50	65.—	Pfandbriefe (für 100 fl.)	
ditto „ „ „ 4 1/2 „	50.75	51.25	Ung. m. d. B.-E. 1867 „ 5 „	71.50	72.—	Nationalbank auf CM. } verlosbar zu 5%	97.80
Mit Verlosf. v. 3. 1839 . .	165.—	166.—	Tem. B. m. d. B.-E. 1867 „ 5 „	70.—	70.50	„ „ „ „ } verlosbar zu 5%	93.25
„ „ „ 1854 . . .	78.—	78.25	Actien (pr. Stktd.)			Ung. Bod.-Cred.-Anst. zu 5 1/2 „	91.—
„ „ „ 1860 zu 500 fl. .	81.80	81.90	Nationalbank . . .	710.—	712.—	Ang. Bf. Boden-Credit-Anstalt verlosbar zu 5% in Silber	102.50
„ „ „ 1860 „ 100 „ .	91.80	92.20	Kaiser Ferdinands-Nordbahn zu 1000 fl. d. B. .	1830.—	1835.—	Cred.-A. f. d. u. G. z. 100 fl. d. B.	137.75
„ „ „ 1864 „ 100 „ .	91.30	91.40	Kredit-Anstalt zu 200 fl. d. B. .	205.70	205.80	Don.-Dampfsch.-G. z. 100 fl. CM.	90.—
Como-Rentensch. zu 42 L. aust.	23.—	24.—	R. d. Escom.-Ges. zu 500 fl. d. B. .	618.—	622.—	Stadtem. Ofen „ 40 „ d. B.	30.50
Domainen Specie in Silber	106.25	106.50	Staatseisenb.-Ges. zu 200 fl. CM. oder 500 Fr. . . .	253.20	253.40	Efterhazy zu 40 fl. CM.	150.—
B. der Kronländer (für 100 fl.)	Gr.-Entf.-Oblig.		Kais. Elis. Bahn zu 200 fl. CM.	158.—	158.50	Salin „ 40 „ „ . . .	37.—
Niederösterreich . . zu 5%	86.40	86.80	Silb.-nordb. Ver.-B. 200 „	146.50	147.—	Cours der Geldsorten	
Oberösterreich . . „ 5 „	88.—	89.—	Silb. St.-L.-den. u. z.-i. E. 200 fl. d. B. oder 500 Fr. . .	184.—	184.20	Geld	
Salzburg „ 5 „	87.—	88.—				R. Münz-Ducaten . 5 fl. 54 kr.	5 fl. 54 1/2